

69

Ministerratssitzung

Beginn: 9 Uhr

Dienstag, 20. November 1951

Ende: 12 Uhr 30

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Dr. Müller, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Wirtschaftsministerium), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirigent Dr. Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Regierungsdirektor Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Presse- und Informationsamt).

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Weihnachtsbeihilfen. III. Entwurf eines Gesetzes über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Oberversicherungsämtern. IV. Entwurf eines Gesetzes über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft. V. Staatliche Baumaßnahmen. VI. Interpellation betr. Überprüfung der Landsberger Urteile durch einen deutschen oder internationalen Gerichtshof. VII. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Hinterbliebenen. VIII. Erhöhung der Jahresrenten der Erzbischöfe und Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel. IX. Anträge auf vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln. X. Bereitstellung von Mitteln für den sozialen Wohnungsbau. XI. Ersatzwohnungsbauten in Landshut und Schönbrunn für DPs. XII. Personalangelegenheiten. XIII. [Artilleriekaserne Garmisch]. [XIV. Einholung eines Rechtsgutachtens des Bayerischen Obersten Landesgerichts über die Frage der Wirksamkeit von Satzungsänderungen der königlich privilegierten Schützengesellschaften]. [XV. Haftpflichtversicherung der Kraftfahrer der Staatsministerien]. [XVI. Entwurf eines Schulpflichtgesetzes]. [XVII. Schließung der Staatsbehörden an Heiligabend]. [XVIII. Verteilung des Betrages von 11000 DM für die Angehörigen der Opfer von Walpertskirchen]. [XIX. Abwerbung von bayerischen Betrieben]. [XX. Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bayerischen Staatsregierung und dem Kreis Lindau]. [XXI.] Veranstaltungen.

I. Bundesratsangelegenheiten

1. Vorschlag eines Gesetzentwurfs über die Grundsätze für die freie Wahl einer verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung¹

Ministerpräsident *Dr. Ehard* weist darauf hin, daß in dem Vorschlag noch verschiedene wahltechnische Fragen offen seien. Im übrigen werde vermutet, daß der Punkt von der Tagesordnung der Bundesratssitzung abgesetzt werde. Er persönlich habe die Meinung und dies auch dem Bundeskanzler gegenüber ausgedrückt, daß mit diesem Gesetz nicht viel angefangen werden könne. Jedenfalls glaube er, daß der Ministerrat heute sich nicht näher mit der Angelegenheit befassen müsse.

Der Ministerrat stimmt dieser Auffassung zu.²

¹ Vgl. Nr. 63 TOP XI/3. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 725/51.

² Zum Fortgang s. Nr. 90 TOP II/6. Der Bundestag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 6. 2. 1952; das Gesetz allerdings blieb folgenlos, da das Projekt der gesamtdeutschen Wahlen schnell niedergeschlagen wurde: Denn gegen den Willen der Sowjetunion und der DDR, die eine von den vier Siegermächten kontrollierte deutsch-deutsche Kommission zur Untersuchung der Voraussetzungen, der Vorbereitung und Kontrolle der gesamtdeutschen Wahlen verlangt hatten, beschlossen die Vereinten Nationen am 20. 12. 1951 auf Antrag der drei Westmächte die Einsetzung eines internationalen Gremiums. Dies lehnte die DDR. als Einmischung in die inneren Angelegenheiten des deutschen Volkes kategorisch ab. Diese

2. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951³

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* führt aus, es handle sich hier um einen Rückläufer, zu dem der Koordinierungsausschuß empfehle, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.⁴

Staatsminister *Zietsch* erklärt, er sei selbst Berichterstatter und glaube auch, daß hier keine Bedenken bestünden. Der Finanzausschuß habe sein Votum noch zurückgestellt, da vorerst eine Denkschrift des Bundesfinanzministeriums abgewartet werden solle.

Der Ministerrat beschließt, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.⁵

3. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Ersten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951⁶

Der Ministerrat beschließt, entsprechend dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses zuzustimmen,⁷ und zwar nach Maßgabe der Empfehlungen des Finanzausschusses;⁸ dagegen wird beschlossen, die Empfehlungen des Innenausschusses nicht zu übernehmen.⁹

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts¹⁰

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten wird beschlossen, keinen Einspruch einzulegen.

5. Entwurf einer Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften.¹¹

Der Ministerrat beschließt, nach Maßgabe der Empfehlungen des Finanzausschusses zuzustimmen.

6. Erneute Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Grundsteuer-Durchführungsverordnungen¹²

Staatsminister *Zietsch* stellt fest, daß sich der Finanzausschuß mit Mehrheit für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage ausgesprochen habe.¹³ Der Empfehlung des Koordinierungsausschusses,¹⁴ den Bundesratsbeschluß vom 21. September 1951 aufzuheben und dem Entwurf in der ursprünglich von der Regierung vorgelegten Fassung zuzustimmen,¹⁵ könne er daher beipflichten.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.¹⁶

7. Antrag auf Zustimmung des Bundesrates zum Verkauf eines Teilgeländes der ehemaligen Munitionsanstalt in Moelln an die Moellner Textilwerke GmbH¹⁷

Der Ministerrat beschließt, der Veräußerung der Grundstücke nachträglich zuzustimmen.

Staatsminister *Dr. Seidel* stellt dazu fest, daß hier vom Bundesfinanzministerium ein einzelner Fall herausgegriffen worden sei, während es in Bayern eine große Zahl ähnlicher Objekte gebe, bei denen die Lage

UN-Kommission, für deren Arbeit von westdeutscher Seite eigens das Gesetz zur Sicherung und Erleichterung der Aufgaben der Kommission der Vereinten Nationen in Deutschland vom 4. April 1952 (BGBl. I S. 228) erlassen wurde, erhielt keine Einreisegenehmigung in die DDR.

3 Vgl. Nr. 36 TOP I/3, Nr. 37 TOP I/6.

4 Vgl. das Kurzprotokoll über die 83. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 19. November 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/II).

5 Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 vom 7. Dezember 1951 (BGBl. II S. 201). Zum Fortgang (Nachtragshaushalt) s. in vorliegendem Protokoll unten TOP I/3.

6 Vgl. Nr. 58 TOP II/1.

7 Vgl. das Kurzprotokoll über die 83. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 19. November 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/II).

8 Bezug genommen wird auf die Empfehlungen der BR-Finanzausschusses in der Fassung der BR-Drs. 726/1/51.

9 Vgl. den Auszug aus dem Kurzprotokoll der Sitzung des BR-Innenausschusses vom 15. 11. 1951 (StK-GuV 10466). Der Innenausschuß hatte Zustimmung zum Gesetz empfohlen unter der Maßgabe, daß der BR-Finanzausschuß dem Bundesratsplenum empfehlen möge, daß bezüglich der Kostenerstattung für den Wetterdienst durch den Bund (vgl. hierzu Nr. 37 TOP I/9) die Länder aller Zonen finanziell gleichgestellt werden. – Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 vom 20. August 1952 (BGBl. IIS. 711).

10 Vgl. Nr. 37 TOP I/4, Nr. 64 TOP I/5. – Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (BGBl. I S. 939).

11 Vgl. Nr. 66 TOP I/6. – Verordnung zur Änderung einkommensteuerlicher Durchführungsvorschriften vom 10. Dezember 1951 (BGBl. I S. 943).

12 Vgl. Nr. 58 TOP II/4.

13 Vgl. den Auszug aus dem Kurzprotokoll des BR-Finanzausschusses vom 15. 11. 1951 (StK-GuV 10068).

14 Vgl. das Kurzprotokoll über die 83. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 19. November 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/II).

15 Vgl. den Sitzungsbericht über die 68. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 21. September 1951 S. 618ff.; BR-Drs. Nr. 628/Beschluß. Der Bundesratsbeschluß ging zurück auf einen Antrag Württemberg-Hohenzollerns (BR-Drs. Nr. 628/1/51), das Finanzspekulationen von Eigentümer von unbebauten, aber bereits erschlossenen Baugrundstücken durch die Erhöhung der Steuermeßzahl entgegenwirken wollte.

16 Verordnung zur Änderung der Grundsteuer-Durchführungsverordnungen vom 29. Januar 1952 (BGBl. I S. 77).

17 S. die BR-Drs. Nr. 720/51.

noch völlig ungeklärt sei. Er halte es für richtig, an das Bundesfinanzministerium heranzutreten und offiziell die Anfrage zu stellen, warum hier eine Ausnahme gemacht worden sei.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* fügt hinzu, hier werde die Zustimmung verlangt, weil das Bundesministerium bekanntlich allein nicht verfügen dürfe; es treffe zu, daß die Frage des ehemaligen Reichsvermögens¹⁸ immer noch völlig in der Luft hänge.

Staatsminister *Dr. Seidel* fährt fort, er schlage vor, daß das Finanzministerium dem Herrn Ministerpräsidenten eine Vormerkung übergebe, in der alle Bayern betreffenden Fragen aufgeführt seien. Er bitte auch, ihm davon eine Abschrift zukommen zu lassen. Vielleicht sei es auch notwendig, daß der Herr Ministerpräsident zusammen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Wirtschaftsminister in nächster Zeit mit dem Bundesfinanzminister spreche, um auf einer Entscheidung zu bestehen.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* erklärt sich damit einverstanden.

8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 410 der Reichsabgabenordnung¹⁹

Der Ministerrat beschließt Zustimmung.

9. Bereitstellung von Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues²⁰

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* berichtet, der Vertreter des Finanzministeriums habe sich gegen eine Berücksichtigung des Antrags von Nordrhein-Westfalen ausgesprochen,²¹ und zwar weil im Bundeshaushalt 91 Millionen DM für den allgemeinen Wohnungsbau gestrichen worden seien, ferner weil für die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues eine Sonderregelung durch das Gesetz vom 23. Oktober 1951²² bestehe und schließlich dem Antrag kein Deckungsvorschlag beigefügt sei.²³

Staatsminister *Zietsch* meint, wenn es gelinge, die Angelegenheit sofort im Plenum zu behandeln, sei er für Ablehnung, zumal es unmöglich sei, einen solchen Antrag ohne Deckungsvorschlag einzubringen.

Staatsminister *Dr. Seidel* fügt hinzu, Nordrhein-Westfalen habe seine Verpflichtung, Wohnungen für die Bergarbeiter zu bauen, in der Vergangenheit nicht entsprechend erfüllt und sich zu sehr auf den Bund verlassen.

Auch Staatssekretär *Dr. Oberländer* erklärt, Nordrhein-Westfalen habe von 60 Millionen DM für die Umsiedlung der Heimatvertriebenen 30 Millionen DM überhaupt noch nicht verplant; man müsse unter allen Umständen den Antrag ablehnen.

Der Ministerrat beschließt, den Antrag von Nordrhein-Westfalen nicht zu unterstützen.²⁴

10. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung²⁵

11. Entwurf eines Gesetzes über den Handelsvertrag vom 2. 2. 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile²⁶

Zu diesen beiden Punkten wird beschlossen, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

12. Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens²⁷

18 Zur Frage der Behandlung des ehemaligen Reichsvermögens und des ehemaligen preußischen Vermögens vgl. Nr. 3 TOP II/15, Nr. 8 TOP VI, Nr. 21 TOP I/2, Nr. 26 TOP I u. Nr. 37 TOP I/7.

19 Vgl. Nr. 26 TOP I/17. – Gesetz zur Änderung des §410 der Reichsabgabenordnung vom 7. Dezember 1951 (BGBl. I S. 941).

20 Vgl. thematisch Nr. 19 TOP XII, Nr. 32 TOP I/1.

21 Abdruck des Antrags von Nordrhein-Westfalen als BR-Drs. Nr. 728/51.

22 S. hierzu Nr. 60 TOP I/23.

23 Vgl. das Kurzprotokoll über die 83. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 19. November 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/II).

24 Zum Fortgang s. Nr. 72 TOP II, Nr. 75 TOP I/14.

25 Abdruck des Entwurfs als BR-Drs. Nr. 734/51. Es handelte sich um einen Initiativentwurf des Bundestages; dieses Änderungsgesetz zur Gewerbeordnung verbot nunmehr die körperliche Züchtigung von Lehrlingen. – Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 1007).

26 Vgl. Nr. 33 TOP V/11. – Gesetz über den Handelsvertrag vom 2. Februar 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile vom 7. Januar 1951 (BGBl. II S. 325).

27 S. MWi 24907. Zur Entflechtung des reichseigenen Filmvermögens s. auch die Materialien in MWi 24894, 24895 u. 24896 sowie MWi 14610–14622; zum vorliegend behandelten Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens hier insbesondere MWi 14612 u. 14613. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1950 S. 704 f.; *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 326 f., 399 u. 710; *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 319; *Kabinettsprotokolle* 1953 S. 355. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 732/51. Mit dem Gesetz sollte die unter der NS-Herrschaft erfolgte Konzentration der deutschen Filmwirtschaft in der Hand der beiden Dachgesellschaften Cautio-Treuhand GmbH und der

Staatsminister *Dr. Seidel* teilt mit, hier handle es sich vor allem um drei Punkte:

a) die Entscheidung der Frage, ob es sich hier um Finanz- oder Verwaltungsvermögen handle. Im Wirtschaftsausschuß sei er mit seiner Auffassung, daß es sich um Verwaltungsvermögen handle, leider allein geblieben.²⁸

b) weiter sei von Bedeutung der im § 5 Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Beirat, in dem nach dem Entwurf drei Vertreter der Filmwirtschaft volles Stimmrecht haben sollten. Deshalb sei auch eine entsprechende Vermehrung der Stimmen des Bundes notwendig geworden.²⁹ Nun erhebe das Kultusministerium den Einspruch, daß dem Beirat auch ein von ihm benannter Vertreter angehören müsse. Dagegen sei zu sagen, daß es sich hier nicht um kulturpolitische Fragen, sondern um die Verwaltung des Vermögens handle. Er habe aber vorgeschlagen, daß zwei vom Bundesrat gewählte Vertreter der Länder in den Beirat hineinkommen sollten.

Staatsminister *Dr. Schwalber* fügt hinzu, die Kultusministerkonferenz habe beschlossen, die Vertreter aus Hamburg und Niedersachsen zu nehmen, weil der größte Teil des Vermögens in diesen beiden Ländern liege.³⁰

Staatsminister *Dr. Seidel* fährt fort, der dritte Punkt von Bedeutung sei § 15; hier frage es sich, ob man im Plenum den Vorschlag durchsetzen könne, daß diese Bestimmung im Sinne der Zweckbindung der Mittel abgeändert werde. Er selbst glaube nicht, daß dieser Vorschlag Aussicht auf Erfolg habe. Vielleicht könne man folgendermaßen sagen:

„... und zum Zweck der Herstellung von Filmen zu verwenden.“³¹

Staatsminister *Zietsch* stimmt zu und glaubt, man könne einen solchen Antrag stellen und begründen. Es müsse aber wohl ein formulierter Antrag sein. Vielleicht könne Herr Regierungsdirektor Dr. Gerner die Formulierung übernehmen.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* spricht sich dafür aus, bei der Erörterung des § 15 den Vorbehalt zu machen, daß Bayern mit der Zustimmung zu § 15 nicht gleichzeitig anerkenne, daß das Filmvermögen ohne weiteres

Ufa-Film GmbH rückgängig gemacht und die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, diejenigen Vermögenswerte der Filmwirtschaft, an denen das Reich beteiligt war, in private Hand zurückzuführen. Zwar hatte bereits die AHK zu diesem Zwecke das Gesetz Nr. 32 – Verfügung über Lichtspielvermögen, das früher dem Reich gehört hat vom 20. August 1950 (Amtsblatt der AHK S. 498; Abdruck auch beim *Hemken*, Gesetzgebung) erlassen; die AHK hatte der Bundesregierung dann aber in Aussicht gestellt, den Abschluß der Dekartellisierung der Filmwirtschaft bei Vorlage eines entsprechenden Gesetzes dem Bund zu überlassen.

28 S. den Auszug aus dem Kurzprotokoll der Sitzung des BR-Wirtschaftsausschusses vom 16. 11. 1951. Strittig war hier unter den Ländern die Anwendung bzw. Auslegung des Art. 134 Abs. 1 u. 2 GG. Art. 134 Abs. 1 GG („Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen.“) betraf das sogenannte Finanzvermögen, Art. 134 Abs. 2 GG das Verwaltungsvermögen: „Soweit es [das Vermögen des Reiches] nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach diesem Grundgesetze nicht Verwaltungsaufgaben des Bundes sind, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen Aufgabenträger und, soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung Verwaltungsaufgaben dient, die nach diesem Grundgesetze nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen. Der Bund kann auch sonstiges Vermögen auf die Länder übertragen.“ Nach bayerischer Auffassung war das Reichsfilmvermögen, da es eindeutig und ausschließlich der öffentlichen Aufgabe der staatlichen Propaganda und der Beeinflussung der Bevölkerung gedient habe und vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda verwaltet worden sei, Verwaltungsvermögen, das auf die Länder übertragen werden müsse. Der Wirtschaftsausschuß hatte sich dabei gegen die Stimme Bayerns dem Votum des BR-Rechtsausschusses vom 8. 11. 1951 angeschlossen, der in seinen Sitzungen vom 25. 10. 1951 und vom 8. 11. 1951 der Position Bayerns, die MinRat Zehler (StMWi) im Rechtsausschuß vertreten hatte, ebenfalls nicht gefolgt war. S. hierzu das Schreiben des Sekretariats des BR-Rechtsausschusses an die Vertretungen der Länder, 3. 11. 1951 nebst Anlagen Vermerk über die Ausführungen des Ministerialrates Dr. Zehler des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft in der 73. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrates am 25. 10. 1951 über den rechtlichen Charakter des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens sowie Abhandlung des Ministerialrats Dr. Freudling im Bayer. Staatsministerium der Finanzen über den rechtlichen Charakter des ehem reichseigenen Filmvermögens; ferner den Auszug aus dem Kurzprotokoll der 74. Sitzung des BR-Rechtsausschusses vom 8. 11. 1951 (MWi 24907). Vgl. zur bayer. Position in der Frage der juristischen Behandlung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens auch den Beitrag von MinRat Freudling in der *Bayerischen Staatszeitung* Nr. 45, 10. 11. 1951, „Das ehemalige Reichsfilmvermögen“.

29 Die hier und folgend von StM Seidel angeführten Punkte entsprechen inhaltlich den in der BR-Drs. Nr. 732/1/51 niedergelegten Empfehlungen des BR-Wirtschafts- und Rechtsausschusses. § 5 Abs. 1 Satz 1 in der ursprünglichen Fassung des Regierungsentwurfs (w.o. Anm. 27) hatte gelautet: „Es wird ein Beirat gebildet, dem je ein Vertreter der Bundesminister für Finanzen, für Wirtschaft, des Innern und für Vertriebene, je ein Vertreter der Länderregierungen von Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie – mit beratender Stimme – drei Vertreter der Filmwirtschaft, ein Vertreter der Stadt Berlin und ein Vertreter der Gewerkschaften angehören.“ Nach den Empfehlungen des Bundesrates sollten die Vertreter der Filmwirtschaft ebenso wie der Gewerkschaftsvertreter im Beirat volles Stimmrecht erhalten, darüber hinaus sollte den Vertretern der Bundesministerien nun jeweils zwei Stimmen zustehen; nur der Vertreter Berlins sowie zwei weitere, nach den Plänen des Bundesrates zusätzlich von den Ländern zu ernennende Mitglieder sollten dem Beirat mit beratender Stimme angehören.

30 Die Kultusministerkonferenz war hier einem auf einen Antrag Bayerns zurückgehenden Beschluß des Kulturausschusses des Bundesrates gefolgt. S. die Niederschrift über die Tagung des Plenums der Kultusminister-Konferenz in Bonn am 16./17. November 1951 sowie die als Anlage I beigefügte Niederschrift über die 10. Sitzung des Kulturausschusses (MK 65977).

31 § 15 Satz 1 des Regierungsentwurfs (w.o. Anm. 27) hatte gelautet: „Der nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Abwicklungserlös der aufgelösten Gesellschaften ist, soweit er nicht auf Beteiligungsrechte anderer Gesellschaften als des Reiches entfällt, an den Bund abzuführen.“

dem Bund zustehe; es dürften also aus § 15 keinerlei Folgen für die endgültige Auseinandersetzung gezogen werden.

Staatsminister *Dr. Seidel* stellt darauf fest, daß zu § 1 ein Antrag des Wirtschaftsministeriums kommen werde, und zwar auf Grund des Beschlusses der Kultusministerkonferenz.³²

13. Erneute Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über Verwendungsbeschränkungen für Baumaterial (Verordnung Bau I/51)³³

14. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 14. 2. 1949³⁴

15. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes³⁵

Bedenken werden zu diesen Punkten nicht erhoben.

16. Einsetzung eines ständigen Bundesratsausschusses für Wiedergutmachungsfragen³⁶

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* führt aus, der Innenausschuß habe mit sechs gegen sechs Stimmen die Bildung eines besonderen Ausschusses abgelehnt. Es werde nun vorgeschlagen, daß ein Unterausschuß oder ein Arbeitsstab des Innenausschusses gebildet werde.

Staatsminister *Zietsch* ist der Auffassung, daß der Vorschlag der Stuttgarter Konferenz, einen eigenen Ausschuß zu bilden, nicht durchgehen werde, deshalb sei er mit einem Unterausschuß einverstanden.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.³⁷

17. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. 2. 1951³⁸

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* weist darauf hin, daß der Koordinierungsausschuß vorschlage, den Empfehlungen des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses zu folgen.³⁹ In der Koordinierungssitzung habe der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums aber noch die Frage aufgeworfen, ob Bayern nicht einen besonderen Antrag auf Streichung der Ziff. 16 des Art. 1 stellen solle und zwar mit der seinerzeit vom Rechtsausschuß gegebenen Begründung.⁴⁰

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.⁴¹

18. Entwurf einer Vierten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Mühlenstelle⁴²

32 Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens vom 5. Juni 1953 (BGBl. I S. 276).

33 Vgl. Nr. 58 TOP II/9, Nr. 64 TOP I/13. – Verordnung über Verwendungsbeschränkungen für Baumaterial (Verordnung Bau I/51) vom 21. Dezember 1951 (BAnz. Nr. 249, 28. 12. 1951).

34 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 721/51. – Gesetz zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 1. September 1952 (BGBl. I S. 601).

35 S. im Detail StK 11915; StK-GuV 15969. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 721 u. 789. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 722/51. Zum Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. 5. 1951 s. Nr. 18 TOP VII/9, Nr. 22 TOP II, Nr. 23 TOP I/2. – Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (BGBl. I S. 137).

36 Vgl. Nr. 66 TOP I/17.

37 Zum Fortgang s. Nr. 72 TOP II/13.

38 S. im Detail StK-GuV 13293. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 591 f., 684 f. u. 806. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 731/51. Vgl. Nr. 3 TOP II/11 (Milch- und Fettgesetz); Nr. 16 TOP II/15, Nr. 58 TOP II/15, Nr. 64 TOP I/16 (Durchführungsverordnungen). Zur Frage der Bewirtschaftung von Milch und Molkereiprodukten und zur Milchpreisregelung s. auch Nr. 10 TOP X, Nr. 23 TOP I/8, Nr. 28 TOP I/7, Nr. 33 TOP IV, Nr. 37 TOP VII.

39 Vgl. das Kurzprotokoll über die 83. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 19. November 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/II). Abdruck der Empfehlungen des BR-Agrarausschusses als BR-Drs. Nr. 731/1/51, der Empfehlungen des BR-Wirtschaftsausschusses als BR-Drs. Nr. 731/2/51.

40 Abdruck des bayerischen Antrags als BR-Drs. Nr. 731/5/51. Der Art. 1 Ziff. 16 des Gesetzentwurfs (w.o. Anm. 38), der nach bayerischer Auffassung gestrichen werden sollte, lautete: „§ 18 Abs. 5 [des Milch- und Fettgesetzes] erhält folgende Fassung: ‚Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Wenn nur eine Auswirkung von untergeordneter Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung, zu erwarten ist, bedarf es einer Zustimmung des Bundesrates nach Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht. Werden Rechtsverordnungen dem Bundesrat zur Genehmigung zugeleitet, so sind sie gleichzeitig dem Bundestag bekanntzugeben.‘ Eine ähnliche Ausnahmeklausel hatte der Bundesrat bereits früher bei der Behandlung des Preisgesetzes (s. hierzu Nr. 6 TOP I/B1) abgelehnt (BR-Drs. Nr. 341/51).

41 Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 807).

42 Vgl. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 137 TOP I/29; in vorliegendem Band Nr. 16 TOP II/16, Nr. 28 TOP I/14 sowie unten folgend TOP I/19.

Es wird beschlossen, nach Maßgabe der Empfehlungen des Agrarausschusses zuzustimmen.⁴³

19. Entwurf einer Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Abgabeordnung für die Mühlenstelle⁴⁴

Hier wird beschlossen, die Empfehlung des Agrarausschusses abzulehnen und dem Entwurf in der Fassung der Regierungsvorlage zuzustimmen.⁴⁵

20. Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung eines Sofortprogramms zur Arbeitsbeschaffung im Rechnungsjahr 1951⁴⁶

Der Ministerrat beschließt, nach Art. 78 GG zuzustimmen.⁴⁷

21. Entwurf eines Gesetzes über die Abkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer und über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer nebst Schlußprotokoll⁴⁸

Es werden keine Bedenken erhoben.

22. Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Gehalts- und Lohnverhältnisse⁴⁹

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* berichtet, dieser Punkt werde wahrscheinlich von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Staatsminister *Zietsch* meint, daß diese Verordnung von Bayern aus abgelehnt werden müsse.

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* stimmt zu und verweist auf die Diskrepanz zum Grundgesetz.⁵⁰

23. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landes Württemberg-Hohenzollern über die Arbeitslosenfürsorge⁵¹

und

24. Zustimmung des Bundesrates zur Ernennung des Oberstaatsanwalts Dr. Westram zum Bundesanwalt⁵²

Der Ministerrat beschließt in beiden Punkten Zustimmung.

25. Stellungnahme des Bundesrates zur Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes zur Durchführung des Art. 108 Abs. 2 des Grundgesetzes⁵³

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* fährt fort, es sei möglich, daß das Bundesverfassungsgericht in der Sitzung vom 22. November 1951 die Sache zurückstelle und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme des Bundesrates verlängere.⁵⁴ Im übrigen sei der Rechtsausschuß der Auffassung Bayerns beigetreten. Der Koordinierungsausschuß empfehle Zustimmung zu dem Vorschlag des Rechtsausschusses für den Fall, daß eine Behandlung der Angelegenheit im Bundesrat noch erforderlich sei.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.⁵⁵

43 Vierte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Mühlenstelle vom 17. Dezember 1951 (BGBl. I S. 972).

44 S. im Detail StK-GuV 10829. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 668/51. Zur Ersten bis Vierten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 137 TOP I/29, in vorliegendem Band Nr. 16 TOP II/16, Nr. 28 TOP I/14 sowie oben TOP I/18.

45 Der Regierungsentwurf (w. o. Anm. 44) sah in § 3 für die getreideverarbeitenden Betriebe eine Abgabe von 0,05 DM je 100 kg verarbeitetes Getreide an die gemäß § 5 des Getreidegesetzes vom 4. 11. 1950 als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Mühlenstelle vor. Der BR-Agrarausschuß hatte hier eine Abgabe von 0,025 DM je 100 kg empfohlen (BR-Drs. Nr. 668/1/51). Zum Fortgang s. Nr. 72 TOP II/18.

46 Vgl. Nr. 42 TOP I/21, Nr. 46 TOP I/23.

47 Zum Wortlaut des Art. 78 GG s. Nr. 46 TOP I/9 Anm. 11. – Gesetz über die Finanzierung eines Sofortprogramms zur Arbeitsbeschaffung im Rechnungsjahr 1951 vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 1006).

48 Vgl. Nr. 56 TOP I/2. – Gesetz über das Abkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer und über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer nebst Schlußprotokoll vom 20. Dezember 1951 (BGBl. II S. 241).

49 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 724/51.

50 Zum Fortgang s. Nr. 72 TOP II/6.

51 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 736/51. Zum Fortgang s. Nr. 72 TOP II/7.

52 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 765. – Dr. jur. Gerhard Westram (1907–1977), Jurist, 1930 Eintritt in den Justizdienst, 1934–1942 Geschäftsführer der Töpfer-Innung Berlin, 1942–1945 Teilnahme am Zweiten Weltkrieg, 1946 Staatsanwaltschaft Berlin, 1948 Oberstaatsanwalt beim Kammergericht Berlin, 1951–1972 Bundesanwalt bei der Bundesanwaltschaft (Dienststelle Berlin), 1959 ständiger Vertreter des BMJ beim Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland in Berlin.

53 Vgl. Nr. 22 TOP XVIII, Nr. 24 TOP I/6, Nr. 37 TOP I/3 u. Nr. 40 TOP VII/12.

54 Das Bundeskanzleramt hatte das vom Bundestag in der Sitzung vom 12. 7. 1951 verabschiedete Gesetz, das zuvor gemäß den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses abgeändert worden war, am 17. 10. 1951 an den Bundespräsidenten weitergeleitet. Bundespräsident Heuss verweigerte die Unterzeichnung und ersuchte das Bundesverfassungsgericht um ein Gutachten; dieses Gutachten vom 22. 11. 1951 vertrat den Standpunkt, daß das Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erfordere.

55 Das Gesetz wurde 1952 in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung (BR-Drs. Nr. 386/51 u. Nr. 814/51) unter geändertem Titel veröffentlicht. – Zweites Gesetz über die Finanzverwaltung vom 15. Mai 1952 (BGBl. I S. 293).

26. Bericht des Rechtsausschusses über neun Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht⁵⁶

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* führt aus, im Rechtsausschuß sei zunächst jeweils die Vorfrage geklärt worden, ob der Bundesrat sich an einem Verfahren beteiligen solle oder nicht. In den neun hier vorliegenden Fällen schlage der Rechtsausschuß vor, daß sich der Bundesrat nicht beteilige. Dabei handle es sich unter anderem um zwei sehr bedeutsame Fälle, nämlich

- a) das deutsch-französische Wirtschaftsabkommen⁵⁷ und
- b) das sogenannte Petersberger Abkommen.⁵⁸

Der Rechtsausschuß sei der Meinung, daß schon formell keine Beteiligung des Bundesrates gegeben sei; der Informationspflicht habe die Bundesregierung genügt (vgl. auch Art. 59 Abs. 2 GG).⁵⁹

Der Ministerrat beschließt, für die Nichtbeteiligung des Bundesrates einzutreten.⁶⁰

27. Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates vom 8. 9. 1950⁶¹

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* weist darauf hin, daß Bayern mit seinen Bedenken gegen den neuen Abs. 3⁶² des § 9 nicht durchgedrungen sei. Der Koordinierungsausschuß empfehle, nach wie vor gegen die Ziff. 2 der Empfehlungen des Präsidiums⁶³ zu dieser Bestimmung zu stimmen und nur den übrigen Änderungsvorschlägen beizupflichten.⁶⁴

28. Entwurf eines Gesetzes über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften⁶⁵

Der Ministerrat beschließt auf Antrag des Herrn Staatsministers *Dr. Hoegner*, keinen Einspruch einzulegen, sondern dem Gesetzentwurf zuzustimmen.⁶⁶

Dieser Beschluß erfolgt gegen die Stimme des Herrn Wirtschaftsministers.

29. Antrag auf vorübergehende Aufhebung der Einfuhrzölle für Schlachtrinder, Schweine usw.⁶⁷

Es wird beschlossen dafür einzutreten, daß die Zollfreiheit nicht auf die Zeit bis 30. Juni 1952, sondern nur bis auf weiteres festgelegt werde.⁶⁸

30. Bestellung eines Nachfolgers für den Sekretär des Rechtsausschusses, Wessel⁶⁹

Es wird beschlossen, für die Kandidatur des Herrn *Dr. Kutscher* einzutreten.⁷⁰

56 Abdruck des Berichts als BR-Drs. Nr. 744/51.

57 S. hierzu die BR-Drs. Nr. 743/51. Es handelte sich um die Verfassungsklage der SPD-Bundestagsfraktion gegen die Bundesregierung wegen des deutsch-französischen Wirtschaftsabkommens vom 10. Februar 1950.

58 S. hierzu die BR-Drs. 742/51. Es handelte sich hier ebenfalls um eine Verfassungsklage der SPD-Bundestagsfraktion. Zum Petersberger Abkommen vom 22. 11. 1949, durch das der Bundesrepublik die Aufnahme konsularischer Beziehungen und der Beitritt zu internationalen Organisationen ermöglicht wurde und durch das die Demontagen in der westdeutschen Industrie weitgehend beendet wurden, vgl. *Kabinettsprotokolle* 1949 S. 219 f.; *Vogt, Wächter* S. 123–133; *Lademacher/Mühlhausen, Sicherheit; Wiskirchen, Adenauer* S. 93–115. Abdruck des Petersberger Abkommens in: *BAnz* Nr. 28, 26. 11. 1949.

59 Art. 59 GG lautet: „(1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten. (2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.“

60 Zum Fortgang s. Nr. 72 TOP II/23, Nr. 75 TOP I/21.

61 Vgl. Nr. 66 TOP I/16.

62 In der Vorlage hier irrtümlich „Abs. 2“

63 Bezug genommen wird auf die BR-Drs. Nr. 737/51.

64 Vgl. das Kurzprotokoll über die 83. Koordinierungssitzung für Bundesangelegenheiten in der bayerischen Staatskanzlei am 19. November 1951 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/II). Die geänderte Geschäftsordnung des Bundesrates wurde erst 1953 beschlossen. – Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung für den Deutschen Bundesrat vom 27. August 1953; Geschäftsordnung des Bundesrates in der Fassung vom 31. Juli 1953 (BGBl. II S. 527).

65 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 629, 704, 751 f. u. 785. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 740/51.

66 Zum Fortgang s. Nr. 75 TOP I/25.

67 S. die BR-Drs. Nr. 769/51. Es handelte sich um einen auf Initiative des Landes Hamburg vom Agrar- und Wirtschaftsausschuß des Bundesrates gestellten Antrag.

68 Zum Fortgang s. Nr. 72 TOP II/25.

69 In der Vorlage irrtümlich „Wessl“. – *Franz Wessel* (1903–1958), Jurist, 1950 Sekretär des BR-Rechtsausschusses, September 1951 bis zu seinem Tode Richter am Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts. Zur personellen Besetzung der Bundesratsverwaltung vgl. auch *Wengst, Staatsaufbau* S. 221–226, zu Wessel hier insbes. S. 224 ff.; zur Wahl Wessels zum Bundesverfassungsrichter S. 232.

70 *Dr. jur. Hans Kutscher* (1911–1993), Jurist, 1939 Eintritt in das Reichswirtschaftsministerium, 1939–1946 Teilnahme am Zweiten Weltkrieg und Kriegsgefangenschaft, nach 1946 Tätigkeit im Verkehrsministerium und im Innenministerium des Landes Württemberg-Baden, 1951 Sekretär des Rechtsausschusses des Bundesrates, 1955/56 Richter am Ersten, anschließend ab 1956 am Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts, 1970 Richter am Europäischen Gerichtshof, dort 1976–1980 Präsident.

Anschließend wird vereinbart, daß an der nächsten Sitzung des Bundesrates Herr Staatsminister Zietsch und die Herren Staatssekretäre Dr. Koch, Dr. Ringelmann und Maag teilnehmen.

II. Weihnachtsbeihilfen⁷¹

Staatsminister *Dr. Oechsle* berichtet über die Frage der Zuwendung einer Weihnachtsbeihilfe an die Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorge.⁷² Die Gesamtbelastung für den bayerischen Staat bzw. für die Fürsorgeverbände werde fast 3 Millionen DM betragen⁷³ Er müsse die Frage an das Finanzministerium richten, ob dieses in der Lage sei, diese Summe aufzubringen. Es handle sich hier um eine sehr ernste Angelegenheit, zu der er noch bemerken wolle, daß Niedersachsen bereits eine ähnliche Regelung getroffen habe.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* stellt fest, daß die Fürsorgeverbände sich weigerten, zusätzliche Mittel aufzubringen.

Staatsminister *Zietsch* erklärt, er wisse noch nicht, woher er die Mittel nehmen solle. Im übrigen könne man vielleicht mitmachen, wenn es den Bezirksfürsorgeverbänden überlassen bleibe, nach örtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden und wenn diese ihren Anteil übernehmen würden.

Staatsminister *Dr. Oechsle* erwidert, das sei nicht möglich; wenn die Beihilfen schon gezahlt würden, dann einheitlich über das ganze Land.

Der Ministerrat beschließt, vorerst noch keine Entscheidung zu treffen. Der Herr Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge wird dem Herrn Staatsminister der Finanzen eine Vormerkung über die Frage der Zuwendung einer Weihnachtsbeihilfe an die Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorge übermitteln. Die Entscheidung soll dann erfolgen, wenn der Herr Staatsminister der Finanzen die Sache endgültig überprüft hat.⁷⁴

III. Entwurf eines Gesetzes über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Oboerversicherungsämtern⁷⁵

Staatsminister *Zietsch* erklärt, sein Ministerium habe zu dem Gesetzentwurf eine Vormerkung erstellt, welche ihm erst kurz vor dem Ministerrat vorgelegt worden sei.⁷⁶ Er bitte daher, die Behandlung des Gesetzentwurfs nochmals um eine Woche zurückzustellen. Er erklärt, die Verzögerung in der Behandlung des Gesetzentwurfs wäre nicht entstanden, wenn das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge sich sofort bei der Erstellung des Entwurfs mit seinem Ministerium, welchem in allen beamtenrechtlichen Fragen die Federführung zukomme, in Verbindung gesetzt hätte.

71 S. im Detail StK 14759. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1951 S. 715 f. Vgl. thematisch Nr. 64 TOP I/7.

72 Die Bundesministerien des Innern, der Finanzen und für Arbeit hatten in einem gemeinsamen Erlaß vom 9. 10. 1951 (BR-Drs. Nr. 692/51) Richtlinien für die sogenannte Weihnachtsbeihilfe für Fürsorgeempfänger für das Rechnungsjahr 1951 erlassen. Die Weihnachtsbeihilfe war – im Gegensatz zur Winterbeihilfe, die der Deckung des unmittelbar notwendigen Lebensbedarfs diene – keine öffentliche Pflichtleistung, sondern eine außerordentliche Geldleistung der öffentlichen Fürsorge. Die öffentliche Fürsorge unterlag gemäß Art. 74 Ziff. 7 GG der konkurrierenden Gesetzgebung, war also Länderangelegenheit. Der Erlaß regelte die Verrechnungsfähigkeit der von den Ländern getragenen Aufwendungen für die Weihnachtsbeihilfe gegenüber dem Bund. Letzterer hatte sich zur Übernahme der Kosten in Höhe von 85% bereit erklärt, allerdings den Kreis der Beihilfeberechtigten auf Kriegsfolgenhilfeempfänger begrenzt, d.h. verrechnungsfähig war die Weihnachtsbeihilfe für Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung nur, wenn diese gleichzeitig auch dem Kreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger angehörten.

73 Vgl. die undatierte, aber wohl vom 19. 11. 1951 stammende und erst mit Note vom 23. 11. 1951 vom StMI an die StK übermittelte Vormerkung betr. Weihnachtsbeihilfen: „Für die morgige Ministerratssitzung wird angeregt, nach Besprechung im Koordinierungsausschuss noch folgendes vorzutragen: Auch wenn sich der Bund wider Erwarten entgegen den obigen Anträgen zu einer Erweiterung seiner finanziellen Beteiligung nicht herbeilässt, so wird es für Bayern nicht zu umgehen sein, dass in diesem Jahre sämtliche Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung in die Weihnachtsbeihilfe einbezogen werden. Wie schon bemerkt, haben sich im Vorjahre wegen des Ausschlusses der Arbeitslosenunterstützungsempfänger erhebliche Unzuträglichkeiten ergeben. Es wird auch unmöglich sein, die Auszahlung der Weihnachtsbeihilfe etwa von den Arbeitsämtern auf die Bezirksfürsorgestellen zu übertragen und für die Fehlbeträge, die durch den ungenügenden Bundesanteil entstehen, etwa die Stadt- und Landkreise (Bezirksfürsorgeverbände) zu belasten. Die kommunalen Spitzenverbände haben in einer Besprechung, die am 22. 10. 1951 stattfand, auch darüber keinen Zweifel gelassen, dass sie keinesfalls bereit und auch in der Lage sind, für den von ihnen nicht betreuten Personenkreis der Arbeitslosenunterstützungsempfänger kommunale Mittel einzusetzen. Es bleibt deshalb kein anderer Weg übrig, als dass die Fehlbeträge für den Fall, dass der Bund die Anträge ablehnt, vom Land Bayern übernommen werden.“ (StK 14759).

74 Zum Fortgang s. Nr. 71 TOP IX.

75 Vgl. Nr. 64 TOP X, Nr. 67 TOP VIII.

76 Gemeint ist ein Schreiben des StMF an das StMARB, 20. 11. 1951. Abdruck enthalten in StK-GuV 884.

Staatsminister *Dr. Oechsle* erklärt, die rechtzeitige Verständigung des Staatsministeriums der Finanzen sei versehentlich unterblieben; er werde in Zukunft darauf achten, daß das Staatsministerium der Finanzen bei Gesetzentwürfen, welche beamtenrechtliche Fragen betreffen, rechtzeitig unterrichtet werde.

Der Ministerrat beschließt die Zurückstellung der Beratung des Gesetzentwurfs um eine Woche.⁷⁷

IV. Entwurf eines Gesetzes über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft⁷⁸

Auf Antrag des Herrn Staatsministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die Beratung des Gesetzentwurfs um eine Woche zurückgestellt. Der Ministerrat beauftragt die Staatsministerien, welche zu dem Gesetzentwurf noch keine Äußerung abgegeben haben, ihre Stellungnahme spätestens bis zur Beratung des Gesetzentwurfs im Ministerrat in der kommenden Woche dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuzuleiten.⁷⁹

V. Staatliche Baumaßnahmen⁸⁰

Staatsminister *Zietsch* teilt mit, daß Ende der Woche den Staatsministerien ein Schreiben über die Aufstellung des Haushaltsplans 1952 zugehe. Dieses Schreiben enthalte auch die angekündigten Vorschläge bezüglich der staatlichen Baumaßnahmen. Er bitte daher, die Besprechung dieser Angelegenheit bis zum nächsten Ministerrat zurückzustellen, da bis zu diesem Zeitpunkt alle Kabinettsmitglieder im Besitze seiner Vorschläge seien.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.⁸¹

VI. Interpellation betr. Überprüfung der Landsberger Urteile durch einen deutschen oder internationalen Gerichtshof⁸²

Staatssekretär *Dr. Koch* verliest den vom Staatsministerium der Justiz erstellten Entwurf einer Beantwortung der Interpellation. Der Entwurf findet die Billigung des Ministerrats, welcher beschließt, daß die Beantwortung durch den Herrn Staatsminister der Justiz erfolgen soll.

Der Ministerrat ist der Auffassung, daß über die Interpellation im Landtag in keine Diskussion eingetreten werden sollte und daß insbesondere die Koalitionsparteien sich jeglicher Ausführungen zu der Interpellation enthalten sollten.⁸³

VII. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Hinterbliebenen⁸⁴

77 Zum Fortgang s. Nr. 71 TOP III.

78 S. im Detail StK-GuV 886.

79 Zum Fortgang s. Nr. 71 TOP II.

80 Vgl. Nr. 67 TOP XIII.

81 Zum Fortgang s. Nr. 71 TOP IV u. TOP XXI, Nr. 73 TOP XIV.

82 Vgl. Nr. 67 TOP X.

83 Zur Behandlung der Interpellation im Bayer. Landtag in der Sitzung vom 21. 11. 1951 sowie zur Beantwortung der Interpellation durch StM Müller s. *StB.* II S. 730–735. Die hier formulierte Haltung des Ministerrats entsprach übrigens der Linie einer Mehrheit der führenden Politiker der großen westdeutschen Parteien, die sich in der Kriegsverbrecherfrage gegenüber den Alliierten generell relativ zurückhaltend und nicht über das Maß des innen- wie außenpolitisch Opportunen hinausgehend geäußert hatten und die öffentliche Agitation für eine Kriegsverbrecheramnestie den kleinen Parteien – vor allem der FDP und der DP – überließen. Im Jahre 1953 schließlich wurde zur endgültigen Lösung der Kriegsverbrecherfrage ein aus westalliierten und bundesrepublikanischen Vertretern zusammengesetzter Bewährungs- und Begnadigungsausschuß ins Leben gerufen, dessen Tätigkeit eine zügige Strafamnestie zur Folge hatte. Die Zahl der Landsberger Häftlinge reduzierte sich von August 1952 bis 1955 von 338 auf 50, und im Jahre 1958 wurden die letzten vier Landsberger Insassen entlassen. S. hierzu *Schwanz*, Begnadigung S. 401 u. 404 f.

84 Vgl. Nr. 8 TOP IX/4. S. im Detail MF 69828 u. 74329. Das vorliegend behandelte Gesetz war durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. 5. 1951 (s. hierzu Nr. 24 TOP I/1) nötig geworden. Das Bundesgesetz hatte, so die Begründung zum Gesetzentwurf (Stand: Juni 1951), „mit seinem § 63 mit Wirkung vom 1. April 1951 die rechtlichen Verhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Bundesgebiets, die nach der Kapitulation aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz verloren haben, sowie der versorgungsberechtigten Personen, die am 8. Mai 1945 von öffentlich-rechtlichen Kassen des Bundesgebiets ihre Versorgung zu beanspruchen hatten und sie aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen nicht mehr erhalten, einheitlich für das Bundesgebiet geregelt. Diese Bundesregelung“, so führte die Begründung weiter aus, „trifft in Bayern auf eine Lücke der Rechtsordnung“, und die „Regelung des § 63 des Bundesgesetzes macht zu ihrer praktischen Durchführung eine Reihe von ergänzenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich.“ (MF 74329).

Der Ministerrat stimmt dem Entwurf des Gesetzes in der vom Staatsministerium der Finanzen erstellten Fassung zu und beschließt die Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Landtag.⁸⁵

VIII. Erhöhung der Jahresrenten der Erzbischöfe und Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel⁸⁶

Der Ministerrat stimmt der Erhöhung der Jahresrenten der Erzbischöfe und Mitglieder der Domkapitel vom 1. 4. 1951 bis 30. 9. 1951 um 15 v.H. und ab 1. 10. 1951 um 20 v.H. zu. Die Anordnung soll durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus getroffen werden.⁸⁷

IX. Anträge auf vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln

Der Ministerrat stimmt den Anträgen auf vorgriffsweise Genehmigung der im ordentlichen Haushaltsplan des Staatsministeriums des Innern für die Fortsetzung der Hochwasserschutzbauten vorgesehenen Mittel in Höhe von 3463000 DM und des im außerordentlichen Haushaltsplan des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vorgesehenen Anteils des bayerischen Staates in Höhe von 25000 DM an den Planungskosten für den Flughafen Nordbayern⁸⁸ zu.⁸⁹

X. Bereitstellung von Mitteln für den sozialen Wohnungsbau⁹⁰

Der Ministerrat bestätigt den in der letzten Sitzung des Ministerrats gefaßten Beschluß gegen die Stimmen des Herrn Staatsministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Herrn Staatssekretärs im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

XI. Ersatzwohnungsbauten in Landshut und Schönbrunn für DPs⁹¹

Der Ministerrat mißbilligt das Verhalten des Direktors der Ackerbauschule Landshut-Schönbrunn und ist sich darin einig, daß die vom Ernährungsausschuß des Bayer. Landtags beschlossene Berücksichtigung der Eingabe das gesamte Bauprogramm und insbesondere die Bereitstellung der Mittel durch den Bund gefährden würde.

Der Ministerrat beschließt, daß bei der Erörterung der Eingabe in der Vollversammlung des Landtags vom Herrn Staatsminister der Finanzen und vom Herrn Staatssekretär für das Flüchtlingswesen sowohl auf die Unzulässigkeit der Behandlung der Eingabe als auch auf die Folgen, welche eine Berücksichtigung des Ausschlußbeschlusses nach sich ziehen würde, hingewiesen werden soll.⁹²

XII. Personalangelegenheiten

1. Der Ministerrat erklärt sich mit der Ruhestandsversetzung des Ministerialdirektors Camille Sachs⁹³ zum 31. Dezember 1951 einverstanden. Da Ministerialdirektor Sachs bereits ab 1. Dezember 1951 in Urlaub gehen wird, soll die Übergabe der Geschäfte der Abwicklungsstelle an das Staatsministerium der Justiz bereits am 1. Dezember 1951 erfolgen.

Staatsminister *Zietsch* bringt in diesem Zusammenhang noch den Beschluß der Raumkommission zur Sprache, nach welchem die Abwicklungsstelle aus dem Dienstgebäude in der Königinstraße in das Dienstgebäude in der Wagnmüllerstraße umziehen soll. Staatsminister *Zietsch* erklärt, er müsse auf der

85 Zum Fortgang s. Nr. 71 TOP I.

86 S. im Detail StK-GuV 917. Vgl. Nr. 57 TOP VI.

87 Verordnung über die Bezüge der Mitglieder der Domkapitel vom 19. März 1952 (GVBL. S. 122).

88 Vgl. Nr. 67 TOP XII.

89 MPr. Ehard leitete die beiden Anträge am 23. 11. 1951 an den Landtagspräsidenten. Der Landtag billigte den Antrag betreffend den Verkehrsflughafen Nordbayern in seiner Sitzung vom 18. 12. 1951, den Antrag betreffend die Fortsetzung der Hochwasserschutzbauten in seiner Sitzung vom 20. 12. 1951. S. *BBd.* II Nr. 1875 u. Nr. 1876; *StB.* II S. 1006 u. 1156.

90 Vgl. Nr. 67 TOP III.

91 Vgl. Nr. 63 TOP X/2.

92 Der Landtag stimmte dem Antrag des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (s. Nr. 63 TOP X/2 Anm. 37) in seiner Sitzung vom 18. 1. 1952 zu. S. *StB.* III S. 1318; *BBd.* III Nr. 2178. Die Arbeiten an den Ersatzwohnungsbauten in Landshut wurden aufgrund des Widerstandes der Ackerbauschule Schönbrunn erst im Frühjahr 1953 in Angriff genommen. S. hierzu MF 79838. Zum Fortgang s. Nr. 82 TOP VI/1.

93 Zur Person s. die Einleitung S. XXIX.

Freimachung der Räume in der Königinstraße bestehen, da diese für die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung benötigt würden.⁹⁴

Staatsminister *Dr. Müller* regt an, die Räume noch bis zur Übernahme der Abwicklungsstelle durch sein Staatsministerium aufzuschieben, da er erst dann beurteilen könne, ob die Räume in der Königinstraße freigegeben werden könnten.

Ein Beschluß wird hierzu nicht gefaßt.⁹⁵

2. Ministerialrat Berndt⁹⁶

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* teilt mit, am 31. Dezember 1951 werde Ministerialrat Berndt in den Ruhestand treten unbeschadet des gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahrens. Es handle sich dabei um die Prüfung

a) des Falles Straubing,⁹⁷

b) der Dienstaufsicht über Regierungsbauinspektor Hocheder⁹⁸ und

c) der Erklärung, die Berndt über die Abt. V des Innenministeriums⁹⁹ abgegeben habe.

Staatssekretär *Dr. Oberländer* stellt fest, daß Herr Berndt Material über die Abt. V. sammle.

Der Ministerrat beschließt, Ministerialrat Berndt mit Wirkung vom 31. Dezember 1951 zu pensionieren, ihm aber noch Gelegenheit zu geben, über seine Äußerungen gehört zu werden.¹⁰⁰

3. Präsident der Landpolizei, Frhr. von Godin¹⁰¹

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erkundigt sich, ob es richtig sei, daß der seinerzeit vom Ministerrat gefaßte Beschluß über die Besoldungsbezüge des Präsidenten der Landespolizei von Seiten des Finanzministeriums nicht durchgeführt werden könne.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* erwidert, an sich hätte Godin, der schon lange vor 1933 freiwillig aus der damaligen Landespolizei ausgeschieden sei, keinerlei Versorgungsansprüche; infolgedessen mache die zuständige Abteilung des Finanzministeriums Schwierigkeiten mit der Behauptung, es fehle an jeder rechtlichen Grundlage.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* stellt fest, daß dies dem Ministerrat bei seinem Beschluß bekannt gewesen sei, er sich aber auf den Standpunkt gestellt habe, daß aus Billigkeitsgründen die Zeit seit der Verhaftung Godins, also seit Mai 1933, hätte angerechnet werden sollen.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* fährt fort, Freiherr von Godin habe die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Finanzministeriums Einspruch einzulegen. Ob dieser Erfolg habe, müsse er bezweifeln, da – wie gesagt – Godin tatsächlich ordnungsgemäß ausgeschieden sei.

Ein Beschluß wird nicht gefaßt.

XIII. Artilleriekaserne Garmisch¹⁰²

Der Ministerrat stellt fest, daß gegen die Räumung der Artilleriekaserne für die Zwecke der amerikanischen Armee keine Einwendungen mehr erhoben werden sollen, wenn diese unter Zubilligung einer angemessenen Räumungsfrist, d.h. nicht vor dem 1. 10. 1952, erfolge. Der Ministerrat stellt fest, daß die Verantwortung für

94 S. hierzu Nr. 35 TOP XI.

95 Zum Fortgang s. Nr. 71 TOP XIX.

96 Zur Person s. Nr. 31 TOP X.

97 Vgl. Nr. 67 TOP XIII.

98 In der Vorlage hier wohl irrtümlich „Baurat Hocheder“. Zur Person s. Nr. 34 TOP II Anm. 20.

99 Es handelte sich hier um die Abteilung Wohnraumbewirtschaftung, Flüchtlingswesen, Soforthilfe. Vgl. Nr. 31 TOP VI Anm. 37.

100 Zum Fortgang s. Nr. 71 TOP XII.

101 Vgl. Nr. 12 TOP II, Nr. 32 TOP XIV, Nr. 52 TOP VIII.

102 Vgl. Nr. 53 TOP VI, Nr. 56 TOP X, Nr. 57 TOP IX, Nr. 58 TOP XIII, Nr. 59 TOP XI/b, Nr. 63 TOP VI.

die Lage, welche eintrete, wenn die Armee auf einem früheren Zeitpunkt bestehe, ausschließlich die Gemeinde treffe und daß diese für alle erforderlichen Maßnahmen zuständig sei.¹⁰³

[XIV.] *Einholung eines Rechtsgutachtens des Bayerischen Obersten Landesgerichts über die Frage der Wirksamkeit von Satzungsänderungen der Königlich Privilegierten Schützengesellschaften*¹⁰⁴

Der Ministerrat stimmt dem Antrag des Staatsministeriums des Innern auf Einholung eines Rechtsgutachtens des Bayerischen Obersten Landesgerichts über die Frage der Wirksamkeit von Satzungsänderungen der Königlich Privilegierten Schützengesellschaften zu.¹⁰⁵

[XV.] *Haftpflichtversicherung der Kraftfahrer der Staatsministerien*¹⁰⁶

Staatsminister *Zietsch* teilt mit, daß zur Frage der Haftpflichtversicherung der Kraftfahrer der Staatsministerien eine Besprechung zwischen den zuständigen Referenten der Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Arbeit und soziale Fürsorge stattfinden soll.¹⁰⁷

[XVI.] *Entwurf eines Schulpflichtgesetzes*¹⁰⁸

Der Ministerrat beschließt, die Beratung des Schulpflichtgesetzes auf die Tagesordnung des außerordentlichen Ministerrats am 20. November 1951, 18 Uhr 30, zu setzen.

Staatsminister *Dr. Schwalber* teilt mit, bei dem Gesetz habe der Ministerrat lediglich über drei Fragen von politischer Bedeutung zu entscheiden:

1. Ausdehnung der Schulpflicht auf sämtliche Bewohner Bayerns im Gegensatz zu dem Reichsschulpflichtgesetz, welches sich nur auf die im Reichsgebiet wohnenden Personen deutscher Staatsangehörigkeit erstreckt habe;
2. Frage des Schuljahrsbeginns im Herbst oder Frühjahr;
3. wenn der Schuljahrsbeginn auf das Frühjahr vorverlegt werde, so frage sich, ob das laufende Schuljahr verlängert oder verkürzt werden solle.¹⁰⁹

[XVII.] *Schließung der Staatsbehörden an Heiligabend*

103Die Räumung der Artilleriekaserne für Zwecke der US-Armee wurde schließlich im März 1952 endgültig abgewendet. Der neugegründete amerikanische *Garmisch Military Post* wurde in der wiederaufgebauten früheren Garmischer Jäger-Kaserne (*Sheridan-Barracks*) untergebracht. S. hierzu die Materialien in StK 15031.

104S. StK 15346, hier insbes. das Schreiben von Staatssekretär Koch an das StMI und die StK, 31. 7. 1951; Abdruck des Schreibens von StM Hoegner an die StK, 29. 8. 1951. Königlich privilegierte Schützengesellschaften waren diejenigen Schützengesellschaften, die die Allgemeine Schützenordnung für das Königreich Bayern, erlassen durch königliche Verordnung vom 25. 8. 1868 (Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern Sp. 1729), als Statut anerkannt und dadurch den Status einer Körperschaft des bürgerlichen Rechts erhalten hatten. Die Königlich Privilegierte Hauptschützengesellschaft München hatte beim StMI um die Genehmigung für eine Satzungsänderung nachgesucht, die das StMI jedoch nicht vor einer Prüfung der Rechtslage erteilen wollte, da eine Satzungsänderung nach Auffassung des StMI zwangsläufig den Verlust der Rechtspersönlichkeit zur Folge haben müsse.

105S. das Rechtsgutachten des 1. Zivilsenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts über die Wirksamkeit von Satzungsänderungen der Königlich Privilegierten Schützengesellschaften vom 18. 1. 1952 (StK 15346). Das Gutachten empfahl die Aufhebung der Verordnung von 1868 bei gleichzeitiger Beibehaltung der Rechtsfähigkeit der Schützengesellschaften.

106vgl. Nr. 64 TOP XVII; vgl. thematisch auch Nr. 65 TOP XIII.

107Zum Fortgang s. Nr. 73 TOP XV, Nr. 75 TOP XVI.

108S. im Detail StK-GuV 163; MK 62200, 62201, 62205 u. 63306. Der Bayer. Landtag war in seiner Sitzung vom 5. 4. 1951 mit 90 gegen 87 Stimmen bei fünf Enthaltungen einem Antrag der SPD-Fraktion gefolgt und hatte beschlossen, den Schuljahresbeginn in Bayern auf den gleichen Termin wie in den anderen zehn Ländern – also vom Herbst auf das Frühjahr – zu legen und somit die ursprüngliche und anderslautende Landtagsentscheidung vom 17. 5. 1950, entgegen der Praxis der anderen Länder am Herbsttermin des Schulbeginns unbedingt festzuhalten, aufgehoben (vgl. Nr. 15 TOP X). S. hierzu *BBd.* I Nr. 254; *StB.* I S. 444–454 u. 457. Daher war eine Änderung des weiterhin gültigen Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S. 282), das den Herbstschulanfang vorsah, nötig geworden. Das StMUK nahm diese notwendige Änderung zum Anlaß und hielt es für „zweckmäßig“, so die Begründung des Entwurfs, „das ganze Reichsschulpflichtgesetz zu überprüfen und neu zu fassen, vor allem aber es als bayerisches Gesetz zu erlassen, um so die bayerische Schulhoheit zu betonen.“ Die anderen Länder hatten bereits das Reichsschulpflichtgesetz aufgehoben oder geändert bzw. planten entsprechende Schritte. Vgl. hierzu den in MK 62205 enthaltenen Schriftverkehr des StMUK mit den Kultusministerien der anderen Länder.

109Zum Fortgang s. Nr. 70 TOP I.

Auf Antrag des Kultusministeriums beschließt der Ministerrat, bei allen Staatsbehörden den Dienst am Montag, den 24. Dezember 1951, im Hinblick auf die Kohlenknappheit ausfallen zu lassen. Dagegen soll am Samstag, den 22. Dezember 1951, der Dienstbetrieb wie üblich durchgeführt werden.

[XVIII.] *Verteilung des Betrages von 11000 DM für die Angehörigen der Opfer von Walpertskirchen*¹¹⁰

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* weist darauf hin, daß schon ein Vorschlag des Landratsamtes Erding über die Verteilung vorliege.

Staatsminister *Zietsch* stellt fest, daß ihm davon noch nichts bekannt sei.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* empfiehlt daraufhin, daß sich die Ministerien des Innern und der Finanzen in Verbindung setzen sollen, damit die Verteilung möglichst rasch erfolgen könne.

[XIX.] *Abwerbung von bayerischen Betrieben*

Staatsminister *Dr. Seidel* macht darauf aufmerksam, daß die Versuche, bayerische Betriebe zur Abwanderung aus Bayern zu bewegen, immer mehr zunehmen, vor allem von Hessen aus. Er bitte den Herrn Finanzminister, diese eigenartigen Wettbewerbsmethoden einzelner Länder im Finanzausschuß des Bundesrates zur Sprache zu bringen.

Staatsminister *Zietsch* ersucht, ihm die Fälle bekanntzugeben, da er in der nächsten Woche eine Unterredung mit dem hessischen Finanzminister habe.

Staatssekretär *Dr. Ringelmann* sichert zu, alle derartigen Fälle zu sammeln, besonders hinsichtlich der Sonderabschreibungen, die anscheinend immer wieder besonders von Hessen aus versprochen würden.

[XX.] *Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bayerischen Staatsregierung und dem Kreis Lindau*

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* teilt mit, der Kreispräsident von Lindau beabsichtige, bekanntzugeben, daß für die Handhabung der bayer. Dienststrafordnung der Kreis Lindau als zum Regierungsbezirk Schwaben und zum Landgerichtsbezirk Kempten gehörig behandelt werde. Es sei nun notwendig, eine Verwaltungsvereinbarung zu veröffentlichen, die vom Herrn Ministerpräsidenten und von Herrn Kreispräsidenten *Zwisler*¹¹¹ zu unterzeichnen sei. Er werde die entsprechende Vorlage an den Herrn Ministerpräsidenten übersenden.¹¹²

[XXI.] *Veranstaltungen*

1. *Feierstunde des Verbands der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner (VdK)*¹¹³

Staatsminister *Dr. Oechsle* teilt mit, der Herr Ministerpräsident habe ihm bereits gesagt, daß er an der Feierstunde des Verbands der Kriegsbeschädigten, Hintererbliebenen und Sozialrentner am 2. Dezember 1951 selbst nicht teilnehmen könne. Es bleibe hierbei bei der Vertretung der Staatsregierung durch den Herrn Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge.¹¹⁴

2. Der Ministerrat empfiehlt, daß an den Veranstaltungen der Schweinfurter Bürgerwoche kein Mitglied der Staatsregierung teilnimmt.

3. Beisetzung des verstorbenen Weihbischofs von Augsburg *Eberle*¹¹⁵

¹¹⁰Vgl. Nr. 68.

¹¹¹Zur Person s. Nr. 23 TOP III Anm. 37.

¹¹²Zum Fortgang s. Nr. 73 TOP V.

¹¹³Vgl. Nr. 67 TOP XVIII.

¹¹⁴Zur Feierstunde des fünfjährigen Bestehens des VdK s. SZ Nr. 279, 3. 12. 1951, „Fünf Jahre VdK in Bayern“; *Bayerische Staatszeitung* Nr. 49, 8. 12. 1951, „Fünf Jahre VdK“.

¹¹⁵Dr. oec. publ. Dr. theol. *Franz Xaver Eberle* (1874–1951), Priesterweihe 1897, 1910 Promotion in der Nationalökonomie, 1912 in der Theologie, 1912 Professor für Moralthologie in Passau, 1916 Domherr in Augsburg, 1927–1942 Generalvikar, 1934–1951 Weihbischof von Augsburg. S. *Immenkötter*, *Eberle*.

Der Ministerrat ist damit einverstanden, daß Herr Staatsminister Dr. Schwalber als Vertreter der Staatsregierung an der Beisetzung des Augsburger Weihbischofs teilnimmt.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Generalsekretär des
Ministerrats
Im Auftrag
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg
Ministerialrat

Der Leiter der
Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Dr. Karl Schwend
Ministerialdirigent